

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Juni 1971

Nummer 24

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
84	25. 5. 1971	Verordnung zur Ausführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen	152
	6. 5. 1971	Nachtrag Nr. 6 zur Urkunde über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Betrieb der Geilenkirchener Kreisbahnen vom 31. Dezember 1958 (GV. NW. 1959 S. 12)	152

84

**Verordnung zur Ausführung
des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 25. Mai 1971

§ 1

(1) Abschnitt I des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes wird von den Kreisen und kreisfreien Städten durchgeführt, in deren Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat.

(2) Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland, ist die Behörde nach Abs. 1 zuständig, in deren Bereich der Antragsteller seinen letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes gehabt hat.

(3) Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes nicht gehabt, so ist der Regierungspräsident in Köln zuständige Behörde.

§ 2

(1) Für die Entscheidung über die Anträge auf Gewährung von Darlehen und Beihilfen nach Abschnitt II des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes sind in den Fällen des § 40 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 die Kreise und kreisfreien Städte zuständig, bei denen ein Ausgleichsamt besteht.

(2) Über Anträge auf Gewährung von Darlehen nach § 28 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes entscheidet in den Fällen des § 40 Abs. 1 Satz 2 der Regierungspräsident.

(3) Zuständige Behörde im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz ist der Regierungspräsident.

§ 3

(1) Für jeden Regierungsbezirk ist ein Beschwerdeausschuß bei dem Regierungspräsidenten zu bilden.

(2) Der Landtag ist Wahlkörperschaft für die Wahl der Beisitzer der Beschwerdeausschüsse.

§ 4

Der Landtag ist Wahlkörperschaft für die Wahl der Beisitzer des bei dem Regierungspräsidenten Köln zu bildenden Feststellungsausschusses.

§ 5

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes vom 29. Januar 1957 (GV. NW. S. 33) außer Kraft.

Die Verordnung wird erlassen

- a) von der Landesregierung auf Grund der §§ 11 und 19 Abs. 3 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1969 (BGBl. I S. 1800, berichtigt BGBl. I S. 2035),
- b) von der Landesregierung auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Januar 1970 (GV. NW. S. 18), nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung und des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge.

Düsseldorf, den 25. Mai 1971

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Figgen

— GV. NW. 1971 S. 152.

**Nachtrag Nr. 6
zur Urkunde über die Verlängerung der Verleihung
des Rechts zum Betrieb der Geilenkirchener Kreis-
bahnen vom 31. Dezember 1958
(GV. NW. 1959 S. 12)**

Vom 6. Mai 1971

Aufgrund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich die Kreiswerke Geilenkirchen-Heinsberg GmbH in Geilenkirchen mit Wirkung ab 1. Juli 1971 für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes der Geilenkirchener Kreisbahnen auf dem Streckenabschnitt von Geilenkirchen Kreisbahn (Bahn-km 16,0) — ausschließlich — bis Langbroich-Schierwaldenrath (Bahn-km 27,0).

Düsseldorf, den 6. Mai 1971

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Im Auftrag

Dr. Beine

— GV. NW. 1971 S. 152.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseltiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.